

Stellungnahme des BUND Bundesverbandes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes („Lex lupus“)

Allgemeine Anmerkungen:

Die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland ist ein großartiger Erfolg des Artenschutzes. Um diesen Erfolg zu erhalten muss die Akzeptanz für den Wolf gesichert bleiben. Der Abschuss von Wölfen darf nur der letzte Ausweg sein, wenn die Prävention versagt hat. Das Töten von Wölfen, die mehrfach bestehende Schutzmaßnahmen für Weidetiere überwunden haben, ist bereits nach jetzigem Naturschutzrecht möglich. Die Suche nach konstruktiven, gesellschaftlich getragenen Lösungen zum Umgang für das Thema Weidetierhaltung und Wolf darf keinesfalls zu einer generellen Schwächung des Artenschutzes führen. Da sich die Vorschläge zur erleichterten Entnahme nicht auf den Wolf beschränken, sondern für alle geschützten Arten gelten sollen, birgt die jetzige Gesetzesvorlage die Gefahr eines Dammbrochs für den Artenschutz. Der BUND ist der Auffassung, dass die bestehende Rechtslage bei konsequenter Anwendung ausreicht, um tatsächlich auffällig gewordene Wölfe zu töten. Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wäre nicht zweckdienlich.

Zum Änderungsvorschlag bestehen konkret folgende Bedenken: Die jetzt beabsichtigte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von 'erheblichen' zu 'ernsten' Schäden muss auf den Wolf fokussiert werden. Gleichzeitig müssen bundeseinheitliche Kriterien definiert werden, was hierunter zu verstehen ist, um Rechtsunsicherheit zu verhindern. Eine klare Regelung kann den zuständigen Behörden helfen, eine Einzelfallentscheidung zum Abschuss eines Wolfes rechtssicher und nur in Ausnahmesituationen zu treffen. Es muss dringend ergänzt werden, dass die der Bewertung zugrundeliegenden Schäden grundsätzlich wirtschaftlicher Natur zu sein haben.

Im Herdenschutz liegt der Schlüssel für die Koexistenz von Weidetierhaltung und Wolf. Eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes darf nicht dazu führen, die Bemühungen im Bereich des Herdenschutzes zurückzufahren. Wölfe, die ungeschützte Nutztiere erbeuten, sind keine auffälligen Wölfe und dürfen nicht als solche behandelt werden. Wir erwarten von der Bundesregierung und insbesondere vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie von den Ländern, dass sie gemeinsam und einheitlich die notwendigen Rahmenbedingungen zur Förderung von Weidetierhaltung und Prävention schaffen. Der wolfsbedingte

Mehraufwand aus Sach- und Personalkosten für Herdenschutzmaßnahmen sollte vollständig über staatliche Beihilfen finanziert werden.

Bei notwendig gewordenen Abschüssen ist nach Tierschutzrecht zu gewährleisten, dass keine Elterntiere erlegt werden, die abhängige Jungtiere führen. Der BUND betont nachdrücklich, dass der Abschuss von Wölfen auch zu vermehrten Übergriffen auf Weidetiere führen kann und somit das Problem eher verschärfen kann als zu lösen vermag: nämlich wenn die Rudelstruktur zerstört wird, fremde Wölfe einwandern oder unerfahrene, verwaiste Jungwölfe versuchen, Beute zu machen.

Der BUND Bundesverband positioniert sich im Einzelnen wie folgt:

- *„§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:*

*„zur Abwendung **ernster** land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder **sonstiger** ernster Schäden,“*

Diese Änderung darf ausschließlich für den Wolf gelten und muss somit unter den neuen § 45 a „Umgang mit dem Wolf“ gefasst werden. Dort muss dann ergänzt werden, dass nur mehrfache Übergriffe auf ausreichend geschützte Nutztiere als Entnahmekriterium gelten dürfen. Es muss ergänzt werden, dass die „sonstigen ernsten Schäden“ ebenfalls wirtschaftlicher Natur sein müssen, um Beliebigkeit in der Auslegung zu verhindern. Eine allgemeingültige Änderung des § 45 lehnt der BUND vehement ab, da ansonsten eine weitreichende Schwächung des Artenschutzrechtes unter Betroffenheit einer Vielzahl anderer Arten stattfindet. Es müssen darüber hinaus bundesweit die zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen für wirtschaftlich Tätige im Sinne einer Schrankenbestimmung der Gemeinnützigkeit des Eigentums ausgeführt werden: Auch ernste wirtschaftliche Schäden können nur dann bejaht werden, wenn die Beachtung des artenschutzrechtlichen Verbots zu einer Verletzung des unionsrechtlich garantierten Eigentumsrechts führt. Dies ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn Schäden mehrfach und trotz der Anwendung der anerkannten Präventionsregelungen entstehen. Beim Wolf sind diese mindestens die vom BfN empfohlenen Herdenschutz-Standards (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2019: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf BfN Skript 530, Bonn).

- *„§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4.“*

Vor „Schäden“ in Zeile 1 sollte auch in diesem Absatz das Wort „ernste“ eingefügt werden. Des Weiteren sollte ergänzt werden, dass der gute Erhaltungszustand oder dessen Erreichen durch den Eingriff nicht gefährdet werden darf. Es dürfen nur Risse an Nutztieren gewertet werden, die nach den empfohlenen Herdenschutz-Standards geschützt waren. Die möglichst eindeutige Zuordnung von Rissen zu Einzelwölfen und Rudeln durch die professionelle Begutachtung von Rissen einschließlich einer DNA-Analyse muss weiterhin gewährleistet sein. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft und nachgewiesen werden, den tatsächlich die Schäden verursachenden Wolf ausfindig zu machen und individuell zu schießen. Nach der Erlegung eines Wolfes muss eine angemessen lange Frist abgewartet werden, um zu prüfen, ob es zu weiteren Rissen des entsprechenden Rudels auf geschützte Nutztiere kommt.

- *„Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise möglichst vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben.“*

Hier ist zu ergänzen, dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Einzelperson oder definierte Gruppe für die Entnahme ausschließlich beauftragt. Dadurch wird klargestellt, dass nur beauftragte Personen den Abschuss vornehmen dürfen. Zudem sind Kriterien für die Bestimmung der Eignung festzulegen, da beim Wolf erhöhte Verwechslungsgefahr mit anderen Caniden insbesondere Haushunden besteht und gesonderte Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen und spezielle Sachkenntnis zur Unterscheidung vonnöten ist. Zudem sind im Rahmen der Eignungsprüfung mögliche Interessenskonflikte gesondert zu prüfen.

Berlin, 6. Dezember 2019

Kontakt:

Magnus Wessel Leiter Naturschutzpolitik Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND) Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin Fon: + 49 30 27586-543
Email: magnus.wessel@bund.net